

**Grundordnung  
der Verfassten StudentInnenschaft  
der Universität Bremen**

vom 12. Juni 1998,  
zuletzt geändert am 09. Mai 2011

**Präambel**

Eingedenk der schändlichen Rolle deutscher StudentInnen und AkademikerInnen bei der Errichtung und Durchsetzung des Nationalsozialismus und ihrer Beteiligung an ungezählten Verbrechen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft und im Bestreben, in Zusammenarbeit mit allen Menschen, die an der Universität Bremen lernen, lehren, arbeiten und leben, gemeinsam diese Universität zu einem Ort freier Kommunikation und Wissenschaft zu machen.

Getragen von dem Wunsch, dazu beizutragen, dass die Wissenschaft allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, religiöser Überzeugung, Schulabschluss und geistiger oder körperlicher Behinderung freien Zugang zu Wissen und materiellen Ressourcen verschaffen möge, und dies in einer Weise, die die Lebensgrundlagen der Menschheit nicht bedroht, sondern bewahrt und verbessert, gibt sich die Verfasste StudentInnenschaft der Universität Bremen die folgende Grundordnung.

**Teil I**

**Grundlagen**

**§ 1**

**StudentInnenschaft**

- (1) Die StudentInnenschaft ist die Gesamtheit aller immatrikulierten StudentInnen an der Universität Bremen.
- (2) Die StudentInnenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Sie nimmt ihr Recht auf Selbstverwaltung wahr.

**§ 2**

**Aufgaben der StudentInnenschaft**

- (1) Die StudentInnenschaft nimmt die Belange der StudentInnen in Universität und Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und fördert die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Universität. In diesem Sinne nimmt sie für ihre Mitglieder ein Mandat wahr. Sie kämpft für das Recht, die politischen Interessen ihrer Mitglieder ohne Einschränkung zu vertreten.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der StudentInnen,
2. Verwaltung und Verwendung der Gelder der StudentInnenschaft,
3. Förderung der politischen Bildung und des Eintretens der StudentInnen für die in der Präambel genannten Ziele,
4. Unterstützung der kulturellen und sportlichen Interessen der StudentInnen, insbesondere durch die Förderung studentischer Veranstaltungen,
5. Förderung der Zusammenarbeit mit StudentInnenorganisationen und StudentInnenschaften anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(3) Die StudentInnenschaft setzt sich für die Verbesserung der Studienbedingungen ein. Die StudentInnenschaft fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität und setzt sich für die Beseitigung bestehender Nachteile gesellschaftlich benachteiligter Gruppen in der Universität ein.

(4) Die StudentInnenschaft kann zu allen Fragen Stellung nehmen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Universität sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(5) Die StudentInnenschaft kann sich mit StudentInnenschaften anderer Hochschulen zu Verbänden zusammenschließen.

### **§ 3**

#### **Organe der StudentInnenschaft**

Organe der StudentInnenschaft sind:

1. der StudentInnenrat (SR)
2. der Allgemeine StudentInnenausschuss (AStA),
3. das Autonome feministische Referat (Femref),
4. der Autonome internationale StudentInnenausschuss (AISA),
5. die Studiengangsausschüsse (Stugen),
6. die Stugenkonferenz (StuKo).

### **§ 4**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Grundordnung nichts anderes vorschreibt. Einfache Mehrheit bedeutet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen. Absolute Mehrheit bedeutet die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder, Zwei-Drittel-Mehrheit die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des jeweiligen Organs. Für Beschlüsse, die nicht von Organen der StudentInnenschaft gefällt werden, bezieht sich Satz 3 auf die Anzahl der Mitglieder der StudentInnenschaft, die an der Beschlussfassung teilnehmen.

(2) Das passive Wahlrecht zu den Organen der StudentInnenschaft liegt bei den Mitgliedern der StudentInnenschaft, sofern diese Grundordnung keine weiteren Einschränkungen bestimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in Organen der StudentInnenschaft erlischt ungeachtet weiterer Bestimmungen

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Tod.

(4) Wahlen durch Organe der StudentInnenschaft können, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht, per Akklamation durchgeführt werden, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die Regelungen der Wahlordnung für die Mandatsverteilung gelten entsprechend.

## **Teil II**

### **Zentrale Organisation**

#### **§ 5**

#### **StudentInnenrat (SR)**

(1) Der SR ist das oberste beschlussfassende Organ der StudentInnenschaft. Er beschließt über alle Angelegenheiten der StudentInnenschaft, soweit sie durch diese Grundordnung nicht anderen Organen zugewiesen werden. Beschlüsse des SR binden den AStA.

(2) Der SR hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der StudentInnenschaft,
2. Beschlussfassung über die Grundordnung und weitere Satzungen sowie deren Änderungen,
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan der StudentInnenschaft und zugehörige Nachträge,
4. Wahl der AStA-Mitglieder,
5. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des AStA und der Autonomen Referate,
6. Bestimmung von Wirtschaftsprüfern zur Prüfung der Wirtschaftsführung des AStA und Entscheidung über die Entlastung des AStA,
7. Durchführung weiterer Wahlen nach Maßgabe von Gesetzen, dieser Grundordnung oder weiterer Satzungen.

(3) Der SR hat das Recht, Mitglieder des AStA-Vorstands zu seinen Sitzungen zu bestellen.

(4) Der SR besteht aus 25 Mitgliedern.

(5) Die Wahlen zum SR finden jährlich statt, nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Universität.

(6) Die Mitglieder des SR werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. Wird nur eine Liste zur Wahl gestellt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Näheres, insbesondere die Wahldurchführung und die Fristen, die Sitzverteilung, die Wahlprüfung, die Konstituierung des SR und die Besetzung freigewordener Mandate, regelt die Wahlordnung.

(7) Die Amtszeit der SR-Mitglieder beginnt mit der konstituierenden Sitzung des SR. Sie endet

1. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem SR-Präsidium zu erklären ist,
2. mit der konstituierenden Sitzung eines neugewählten SR.

(8) Die nicht gewählten KandidatInnen einer Liste gelten, solange sie nicht als Mitglieder in den SR nachrücken, als StellvertreterInnen der gewählten Mitglieder. Die StellvertreterIn-

nen können alle SR-Mitglieder ihrer Liste vertreten, jede StellvertreterIn kann jedoch nur jeweils ein Stimmrecht wahrnehmen.

(9) SR-Mitglieder können von ihrer Wahlliste zurücktreten, ohne ihr Mandat zu verlieren. Absatz 8 bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung des StudentInnenrates**

Der StudentInnenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter anderem Regelungen zum Präsidium und zum Verfahren trifft. Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und geändert.

## **§ 7**

### **Allgemeiner StudentInnenausschuss (AStA)**

(1) Der AStA vertritt die StudentInnenschaft. Er führt die Geschäfte der StudentInnenschaft im Rahmen des Haushaltsplans in eigener Verantwortung. Er verwaltet die Mittel der StudentInnenschaft und stellt die Funktionsfähigkeit der Organe der StudentInnenschaft sicher. Aufgaben des AStA sind ferner:

1. Entscheidung über die finanzielle und materielle Unterstützung studentischer Arbeitsgruppen, Initiativen und Projekte,
2. die Durchführung von Veranstaltungen,
3. die Herausgabe von Veröffentlichungen zu den Aufgaben der StudentInnenschaft.

(2) Der AStA besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der FinanzreferentIn und zwei weiteren ReferentInnen. Darüber hinaus darf der StudentInnenrat beschließen, dass der AStA aus bis zu sieben weiteren ReferentInnen besteht, der StudentInnenrat bestimmt deren Zahl und Funktion.

(3) Die AStA-Mitglieder werden vom SR einzeln und in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Kommt diese in zwei Wahlgängen nicht zustande, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

(4) Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der SR alle AStA-Mitglieder neu.

(5) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl, sofern der SR kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl einer NachfolgerIn mit absoluter Mehrheit, Absatz 3 findet keine Anwendung,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem SR-Präsidium zu erklären ist,
3. durch Neuwahl des gesamten AStA-Vorstands auf einer SR-Sitzung.

Im Fall der Ziffer 2 führt das betreffende AStA-Mitglied die Geschäfte bis zur Wahl einer NachfolgerIn kommissarisch weiter. Die Neuwahl von AStA-Mitgliedern ist in die Tagesordnung der nächsten SR-Sitzung aufzunehmen.

(6) Der AStA kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen, die nicht dem AStA angehören. Sie sind dem AStA verantwortlich.

(7) Bei Neuwahlen des gesamten AStA-Vorstands legt der ausscheidende AStA dem SR einen Tätigkeitsbericht vor. Dieser wird nach seiner abschließenden Befassung im SR durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus hat der AStA während seiner Amtszeit zu Anfragen aus dem SR Stellung zu nehmen.

(8) Der AStA gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des SR bedarf. Die AStA-Geschäftsordnung regelt insbesondere die Geschäftsbereiche der weiteren AStA-ReferentInnen gemäß § 7 Absatz 2 und die Einsetzung, Zuordnung und Entlassung von AStA-Beauftragten.

## **§ 8 AStA-Vorstand**

(1) Der AStA-Vorstand vertritt den AStA. Er koordiniert die Arbeit und leitet die Sitzungen des AStA.

(2) Der AStA-Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und der FinanzreferentIn.

## **§ 9 Urabstimmung**

(1) Die Urabstimmung dient der Willensbildung der StudentInnenschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten. Zu den Bereichen Haushalt und Beiträge der StudentInnenschaft sowie in personellen Angelegenheiten finden keine Urabstimmungen statt.

(2) Eine Urabstimmung findet statt

1. auf Beschluss des SR mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

2. auf Beschluss der VV,

3. auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der StudentInnenenschaft.

Der Beschluss oder das Verlangen muss den Antragstext der Urabstimmung beinhalten. Der Antragstext muss aus sich heraus verständlich und mit "Ja" oder "Nein" abzustimmen sein.

(3) Für die Durchführung von Urabstimmungen gelten die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend.

(4) Beschlüsse in Urabstimmung setzen die Beteiligung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der StudentInnenschaft voraus und werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Beschlüsse in Urabstimmung sind für die Organe der StudentInnenschaft verbindlich.

## **§ 10 Vollversammlung (VV)**

(1) Die VV ist die Versammlung aller Mitglieder der StudentInnenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände von allgemeinem Interesse. Davon ausgenommen sind Entscheidungen über den Haushalt und die Beiträge der StudentInnenschaft und in personellen Angelegenheiten, sofern diese Grundordnung nichts anderes vorsieht. Die VV soll den zuständigen Organen ein Meinungsbild der StudentInnenschaft verschaffen. Alle Mitglieder der StudentInnenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV ist einzuberufen

1. auf Beschluss des SR, des AStA oder der StuKo, oder

2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der StudentInnenenschaft.

Der Beschluss oder das Verlangen sollen die Beratungsgegenstände der VV beinhalten.

(3) Das SR-Präsidium beruft die VV ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen. Der AStA soll an VVs teilnehmen.

(4) Beschlüsse der VV setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der StudentInnenschaft voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV sind für SR, AStA und StuKo verbindlich.

### **Teil III**

#### **Autonome Referate**

##### **§ 11**

#### **Autonome Referate**

(1) Die Autonomen Referate vertreten die spezifischen Interessen einzelner Mitgliedsgruppen innerhalb der StudentInnenschaft, insbesondere in Verbindung mit § 2 Absatz 3 dieser Grundordnung. Sie sind unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der StudentInnenschaft.

(2) Autonome Referate sind

1. das Autonome Feministische Referat (Femref) für die Gruppe der Studentinnen,
2. der Autonome Internationale StudentInnenausschuss (AISA) für die Gruppe der ausländischen und staatenlosen StudentInnen.

(3) Jedem Autonomen Referat gehören bis zu drei ReferentInnen der Mitgliedsgruppe gemäß Absatz 2 an. Die VV der Mitgliedsgruppe beschließt die Zahl der ReferentInnen.

(4) Die ReferentInnen eines Autonomen Referats werden einzeln nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von der VV der Mitgliedsgruppe gewählt. Die Wahl von StellvertreterInnen ist zulässig.

(5) Die Amtszeit der ReferentInnen eines Autonomen Referats beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Mitgliedsgruppe kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig

1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl einer NachfolgerIn unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem AStA zu erklären ist.

(6) Für jedes Autonome Referat wird im Haushalt der StudentInnenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen StudentInnenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(7) Jedes Autonome Referat legt dem SR einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht vor.

##### **§ 12**

#### **Vollversammlung (VV) einer Mitgliedsgruppe**

(1) Die VV einer Mitgliedsgruppe ist die Versammlung aller von einem Autonomen Referat vertretenen StudentInnen. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Mitgliedsgruppe von allgemeinem Interesse sind, und wählt die ReferentInnen des Autonomen Referats. Alle Angehörigen der Mitgliedsgruppe sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV einer Mitgliedsgruppe ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen

1. auf Beschluss des Autonomen Referats,
  2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe. Der Beschluss oder das Verlangen sollen die Beratungsgegenstände beinhalten. Soll die VV der Mitgliedsgruppe Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.
- (3) Das Autonome Referat beruft die VV der Mitgliedsgruppe ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.
- (4) Beschlüsse der VV einer Mitgliedsgruppe setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Angehörigen der Mitgliedsgruppe voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV einer Mitgliedsgruppe hochschulöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV einer Mitgliedsgruppe sind für das Autonome Referat verbindlich.
- (5) Sofern das Autonome Referat nicht existiert, tritt in den Absätzen 2 und 3 der AStA-Vorstand an seine Stelle.

## **Teil IV**

### **Bereichs-StudentInnenschaften**

#### **§ 13 Definition**

- (1) Die StudentInnenschaft gliedert sich zur Wahrnehmung ihrer Belange auf Fächer-ebene in Bereichs-StudentInnenschaften. In einer Bereichs-StudentInnenschaft sind dabei jeweils benachbarte Studiengänge zusammengefasst, die zu einem gemeinsamen Schwerpunkt im Lehrangebot gehören. Bei Abgrenzungsproblemen entscheidet der SR.
- (2) Jedes Mitglied der StudentInnenschaft ist Mitglied der Bereichs-StudentInnenschaft seines Studienfachs. Eine StudentIn, die für mehrere Fächer immatrikuliert ist, ist im ersten Studienfach aktiv und passiv wahlberechtigt, solange sie keine Erklärung abgibt, ihr Wahlrecht in einem anderen Studienfach ausüben zu wollen. Die Erklärung gilt mindestens für eine Wahlperiode des SR.

#### **§ 14 Studiengangsausschuss (StugA)**

- (1) Der StugA vertritt die Bereichs-StudentInnenschaft. Er ist unabhängig von fachlichen Weisungen anderer Organe der StudentInnenschaft.
- (2) Einem StugA gehören mindestens drei Mitglieder der Bereichs-StudentInnenschaft an. Die VV der Bereichs-StudentInnenschaft beschließt die Zahl der StugA-Mitglieder.
- (3) Die StugA-Mitglieder werden von der VV der Bereichs-StudentInnenschaft gewählt.
- (4) Die Amtszeit der StugA-Mitglieder beginnt mit ihrer Wahl, sofern die VV der Bereichs-StudentInnenschaft kein späteres Datum beschließt, und beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig
1. durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl eines StugA unter Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-StudentInnenschaft,
  2. durch Rücktritt, der in geeigneter Form öffentlich zu erklären ist.

(5) Für die Stugen wird im Haushalt der StudentInnenschaft ein Anteil von insgesamt fünfzehn Prozent der allgemeinen StudentInnenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Stugen, die Behandlung von Einnahmen und die Übertragbarkeit unverbrauchter Mittel in folgende Haushaltsjahre, regelt die Finanzordnung.

## **§ 15**

### **Vollversammlung (VV) der Bereichs-StudentInnenschaft**

(1) Die VV der Bereichs-StudentInnenschaft ist die Versammlung aller Mitglieder der Bereichs-StudentInnenschaft. Sie dient der Information, Beratung und Entscheidung über Gegenstände, die für die Bereichs-StudentInnenschaft von allgemeinem Interesse sind. Sie wählt die StugA-Mitglieder, diskutiert den Tätigkeits- und Kassenbericht des StugA und entlastet diesen. Alle Mitglieder der Bereichs-StudentInnenschaft sind rede- und antragsberechtigt.

(2) Die VV der Bereichs-StudentInnenschaft ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen  
1. auf Beschluss des StugA,  
2. auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Prozent der Mitglieder der Bereichs-StudentInnenschaft. Soll die VV der Bereichs-StudentInnenschaft Wahlen durchführen, sind diese mit der Einladung anzukündigen.

(3) Der StugA beruft die VV der Bereichs-StudentInnenschaft ein und leitet sie. Die VV kann sich eine eigene Versammlungsleitung wählen.

(4) Beschlüsse der VV der Bereichs-StudentInnenschaft setzen die Beteiligung von mindestens vier Prozent der Mitglieder der Bereichs-StudentInnenschaft voraus. Beschlussvorlagen müssen mindestens einen vollen Veranstaltungstag vor der VV der Bereichs-StudentInnenschaft bereichsöffentlich bekannt gemacht worden sein. Beschlüsse der VV der Bereichs-StudentInnenschaft sind für den StugA verbindlich.

(5) Sofern der StugA nicht existiert, kann eine studentische Initiative des Studienfachs dessen Aufgaben gemäß Absatz 2 und 3 wahrnehmen.

## **§ 16**

### **Stugenkonferenz (StuKo)**

(1) Die StuKo dient dem Informationsaustausch und der Koordination der Arbeit der einzelnen Stugen. Sie kann auf eigenen Beschluss einen anderen Namen tragen.

(2) Jeder StugA kann VertreterInnen in die StuKo entsenden. Bei Abstimmungen hat jeder StugA nur eine Stimme.

(3) Die StuKo kann von jedem StugA einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der StuKo.

(4) Für die Stugenkonferenz wird im Haushalt der StudentInnenschaft ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen StudentInnenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen. Näheres, insbesondere die stellvertretende Verfügung über die StuKo-Mittel durch den AStA, regelt die Finanzordnung.

## **Teil V**

### **Finanzen**



## **§ 17 Finanzen**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die StudentInnenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres, insbesondere die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge, regelt die Beitragssatzung.
- (2) Hinsichtlich der Haushaltswirtschaft gelten § 47 BremHG und die Finanzordnung.
- (3) Für eine zeitlich erhebliche Betätigung in Organen der StudentInnenschaft kann der SR eine monatliche Aufwandsentschädigung gewähren. Diese darf in ihrer Höhe den Bedarfssatz in entsprechender Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigen.
- (4) Näheres, insbesondere das Verfahren der Haushaltsaufstellung und -durchführung, die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und die Entlastung, regelt die Finanzordnung.

## **Teil VI Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Änderung der Grundordnung**

Über Änderungen dieser Grundordnung beschließt der SR mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

### **§ 19 Weitere Satzungen**

Die StudentInnenschaft gibt sich folgende weitere Satzungen gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 2:

1. die Wahlordnung
2. die Beitragssatzung
3. die Finanzordnung.

### **§ 20 Genehmigung**

Diese Grundordnung und weitere Satzungen der StudentInnenschaft sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung und weitere Satzungen der StudentInnenschaft sowie deren Änderungen sind nach ihrer Genehmigung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen zu veröffentlichen und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt: Der Rektor

Bremen, den 15.08.2011